

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

8.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR GE_E

8.4.4 ZUFAHRTEN UND STELLFLÄCHEN

Die Stellflächen und Zufahrten sind, wie im Plan dargestellt, zu erstellen.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteinen, humusverfugtes Pflaster etc.) herzustellen. Straßen und Wege zwischen den Stellflächen können mit bituminösen Belägen versehen werden. Die Versiegelung ist auf Mindestmaß zu beschränken.

- 8.4.5** EINFRIEDUNG
Einfriedung als Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung.
Zaunhöhe max. 2,00 m
- 8.4.6** GELÄNDE
Die dargestellten Böschungen sind innerhalb des Geltungsbereiches mit einem Böschungswinkel von bis zu 30° zulässig. Böschungen, welche innerhalb der Baugrenzen liegen, können bei Bebauung in diesem Bereich entfernt werden. Geländeänderungen zwischen den Stellplatzebenen und -flächen sind mit Böschungswänden bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 8.5** BEPFLANZUNG
Sträucher und Hecken, welche innerhalb der Baugrenzen liegen, können bei Bebauung in diesem Bereich entfernt werden.
- 8.8** IMMISSIONSSCHUTZ
In Abstimmung mit dem Technischen Umweltschutz des Landratsamtes Regen hat eine schalltechnische Überprüfung stattgefunden und es werden folgende Anforderungen an die Parkplätze gestellt.
Die Parkplätze werden, wie im Plan dargestellt, in zwei Teilflächen unterteilt.
TF 1: Durch die topographische Lage und die Anordnung der Gabbionenwände sind mind. 50% der Parkplätze abgeschirmt. Durch diese Abschirmung ist eine nächtliche Nutzung zulässig.
TF 2: Bei der Teilfläche 2 ist nur eine Nutzung zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig.
Siehe hier zu auch Schnitt 2 – 2, M 1: 200
- 8.9** ANBINDUNG AN REG18
Der Parkplatzbetreiber muss die Kosten für eventuell erforderliche Straßenaufweitung bzw. Linksabbiegerspur übernehmen, sofern die Notwendigkeit dafür durch die Fachbehörden festgestellt wird.

Ansonsten gelten die getroffenen Festsetzungen des B-Planes "Brandlwiese".